

**Rechtsverordnung über
Landschaftsschutzgebiete
im Gebiet der Stadt Schwabach
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
Schwabach – LSchV)**

vom 16.08.2010

Aufgrund von Art. 10, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 sowie von Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2) erlässt die Stadt Schwabach folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Schutzzweck

Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sollen die gemäß § 2 ausgewiesenen Landschaftsräume im öffentlichen Interesse besonders geschützt und in ihnen besondere Pflegemaßnahmen ermöglicht werden, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, unter anderem in seiner Funktion als "grüne Lunge" für das Stadtgebiet Schwabach zu gewährleisten, um insbesondere
 - a) Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
 - b) die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, vor allem auch Trocken- und Feuchtbiotope, zu erhalten, zu verbessern und zu schaffen,
2. die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren,
3. den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Folgende Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Schwabach werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt beschrieben:

- L I Die **Waldgebiete (-Flächen) um Unter- und Oberbaimbach**, umfassend die Waldgebiete „Brünst“, „Am Pfaffensteig“, „Hörmannsberg“, „Heroldsberg“, „Im Schnaitental“, „Sankt Petersholz“, „Im Förle“ und „Sandäcker“;
- der **Talraum des Zwieselbaches** zwischen der Stadtgrenze im Westen und dem bebauten Gebiet in Wolkersdorf und dem **Talgrund „Baimbacher Graben“** zwischen Oberbaimbach und Wolkersdorf;
- das **obere Schwabachtal mit Nadlersbach und Mittelbach**. Die Flur zwischen dem Waldgebiet Brünst im Norden, dem Talraum der Schwabach mit Nadlersbach und Mittelbach im Süden, der Hochspannungsleitung im Westen, dem Weingäßchen im Osten und dem Leitelshofer Weg im Nordosten;
- L II der **nördliche Abschnitt des Rednitztales** mit den angrenzenden Waldflächen zwischen der Stadtgrenze und der Ortsbebauung von Wolkersdorf (einschließlich der Waldfläche am südlichen Ortseingang von Wolkersdorf);

- L III im **Gebiet Kappelberg und Ellbogental**: die Waldflächen sowie die Fluren „Im Sand“, „Teufelshof“, „Bei den Weihern“, „Wechseläcker“, „Königreich“ und der zusammenhängende Baumbestand östlich des Bahndammes;
- L IV die **beiden Abschnitte des westlich-östlich gerichteten Talgrundes**
und „**Pointwiesen**“ am südlichen Rand des Ortsteiles „Eichwasen“, sowie zwischen
L V den Ortsteilen Nasbach und Limbach „Im Nasbacher Grund“;
- L VI der **mittlere Abschnitt des Schwabachtales** zwischen dem Schwabacher Stadtkern und der Flurstraße;
- L VII das **Mündungsgebiet der Schwabach in die Rednitz** mit unterem Schwabachlauf, dem südlichen Abschnitt des Rednitztals innerhalb des Stadtgebietes und den angrenzenden Waldflächen östlich der Ortsbebauung von Limbach, weiterhin die **Waldflächen** „Dornigtholz“ und „Kaninchenholz“ nördlich von Penzendorf und „Im Vogelherd“ südlich Schaftnach sowie der im Stadtgebiet liegende Abschnitt des **Schwarzachtales** mit den angrenzenden **Waldflächen** „Am Schaftnacher Weg“, „Igelsee“, „Holzäcker“, „Mühlgründel“ und „An der Schwarzach“;
- L VIII das **Volkachtal zwischen der Stadtgrenze und dem bebauten Gebiet des Ortsteils Unterreichenbach**, weiterhin die Waldstücke entlang der Stadtgrenze zwischen dem Volkachtal und der B 466 (Laubenhaid), der **Feuchtbereich** im Gebiet der „Langenäcker“, wie im zugehörigen Kartenteil dargestellt, sowie der Talgrund „Am Siechweiher“ bis zur „Laubenhaid“;
- L IX der **Talgrund entlang der Rittersbacher Straße und im Gebiet der Steigäcker**;
- L X das **Waldgebiet der "Maisenlach"** mit den nach Westen südlich und nördlich der Autobahn Nürnberg-Heilsbronn sich fortsetzenden Waldflächen bis südöstlich der B 466;
- L XI das **Gebiet südlich des bebauten Gebietes des Ortsteils Obermainbach und der Straße von Obermainbach nach Walpersdorf** bis zur Stadtgrenze, beinhaltend das Mainbachtal und die Waldgebiete.

(2) ¹Die Landschaftsschutzgebiete umfassen ca. 1.600 ha. ²Die Landschaftsschutzgebiete sind mit Grenzen und Bezeichnungen mit schwarzer Farbe in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Schwabach im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen (die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 dient nur Orientierungszwecken). ³Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Außenrand der schwarzen Begrenzungslinie. ⁵Die Karte wird bei der Stadt Schwabach (Umweltschutzamt) archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) ¹Bebauungspläne dürfen dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen. ²Insbesondere dürfen in Bebauungsplänen die in Abs. 1 aufgeführten Landschaftsräume, sowie Teile dieser Landschaftsräume nicht als Bauland ausgewiesen werden.

§ 3 Verbote

(1) In den in § 2 genannten Landschaftsschutzräumen ist es verboten, Handlungen und Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten, den Naturgenuss oder den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten (z. B. im Rahmen der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft, der Jagd oder bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen und damit verbundenen Fernwirkanlagen, Einrichtungen des Fernmeldewesens und des Schienenverkehrs sowie an Verkehrswegen) notwendig ist,
2. außerhalb hierfür zugelassener Plätze Wohnwagen aufzustellen, zu zelten oder Feuer anzumachen,
3. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder durch die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise zu stören,
4. das Gelände zu verunreinigen,
5. in den Wäldern außerhalb der einem unbeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmeten Strassen und Wege sowie der ausgewiesenen Reitwege zu reiten.

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) In den geschützten Landschaftsräumen der Stadt Schwabach bedürfen der Erlaubnis

1. die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung aller baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, insbesondere von
 - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern, Jagd- und Fischerhütten, Fischbehältern und Geräteschuppen
 - b) Schiffs- und Badehütten, Landungsstegen,
 - c) Buden oder Verkaufsständen,
 - d) Zäunen oder Einfriedungen,
 - e) freistehenden Mauern einschließlich Stützmauern,
 - f) Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Bodenschätzen,
2. die Errichtung und Änderung von
 - a) Freileitungen und Anlagen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,
 - b) Anlagen für die Wasserversorgung und Entwässerung,
 - c) Anlagen des Schienenverkehrs,
3. das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 72 Abs. 1 Bayer. Bauordnung,
4. das Anlegen und die Änderung von Straßen, Plätzen, Wegen und Reitwegen,
5. das Anlegen, die Änderung und die Nutzungsänderung von Stell- oder Parkplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, Sport-, Spiel- oder Badeplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,

6. die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind,
7. das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
8. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen, Beseitigungen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Aufforstungen, soweit diese außerhalb des Staatswaldes erfolgen,
9. die Neuanlage und Veränderungen von Gewässern – einschließlich Fischteichen und Gräben, die Änderung der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers.

(2) Die Verbote und Ausnahmeregelungen für verändernde Maßnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen, z. B. bei Nass- und Feuchtflecken sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13 d BayNatSchG und bei geschützten Lebensstätten gemäß Art. 13 e BayNatSchG bleiben unberührt.

(3) ¹Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine gegen § 1 Nr. 1 bis 3 gerichteten Wirkungen hervorruft oder wenn durch Bedingungen oder Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. ²Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Schwabach zu stellen. ³Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

(4) ¹Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung o.ä.) nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden. ²Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Ausnahmen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung bedürfen

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Errichtung und Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen,
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen, von Einrichtungen der Bundesbahn, von bestehenden öffentlichen Verkehrswegen und Bundeswasserstraßen sowie die Unterhaltung von Gewässern, soweit die Unterhaltung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erfolgt.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen außerdem alle Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendig sind, wenn diese von Naturschutzbehörden angeordnet sind oder durchgeführt werden oder mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 6 Befreiungen

Im Einzelfall können von Verboten des § 2 dieser Verordnung Befreiungen gemäß Art. 49 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erteilt werden.

§ 7 Wiederherstellung des früheren Zustandes

(1) ¹Werden unzulässige Veränderungen durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann die Stadt Schwabach die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen. ²Kann der frühere Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden, so können Ersatzmaßnahmen angeordnet werden, die die schädigenden Wirkungen soweit wie möglich ausgleichen.

(2) An Stelle von vorrangig durchzuführenden Ersatzmaßnahmen kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden, wenn dem Verursacher Ersatzmaßnahmen auf Nachweis nicht möglich sind oder wenn mittels der Ersatzzahlungen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser verwirklicht werden können.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verbotsvorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 2. Maßnahmen ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis durchführt oder durchführen lässt,
- kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage nach § 4 Abs. 3 oder nach § 6 dieser Verordnung nicht erfüllt, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayerisches Naturschutzgesetz mit Geldbuße belegt werden.

(3) Die Verhängung von Bußgeldern nach anderen Rechtsvorschriften oder die Ahndung nach strafrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach – Landschaftsschutzgebietsverordnung Schwabach vom 13.09.1983 (Amtsblatt Nr. 46), die 1. Änderungsverordnung vom 08.05.1988 (Amtsblatt Nr. 25), die 2. Änderungsverordnung vom 10.04.1992 (Amtsblatt Nr. 27), die 3. Änderungsverordnung vom 29.04.1994 (Amtsblatt Nr. 24), die 4. Änderungsverordnung vom 23.09.1997 (Amtsblatt Nr. 17) und die 5. Änderungsverordnung vom 15.1.2004 (Amtsblatt Nr. 48) außer Kraft.

STADT SCHWABACH

Schwabach, den 16.08.2010

Thürauf
Oberbürgermeister